

Bildungskarenz Plus

Stand 06/2010

Eine Alternative zur Freisetzung bewährten Personals

AMS Steiermark und Land Steiermark bieten – **befristet bis 31.12.2010** – eine Spezialförderung, die darauf abzielt, Arbeitskräfte auch während wirtschaftlich schwieriger Zeiten im Unternehmen zu halten und beruflich weiterzubilden.

Weiterbildungsgeld des AMS

Bildungskarenz kann zwischen ArbeitnehmerIn und ArbeitgeberIn im Gesamtausmaß von maximal einem Jahr abgeschlossen werden. Dabei besteht die Möglichkeit, ein Jahr **Bildungskarenz** durchgehend in Anspruch zu nehmen – was dazu führt, dass in den darauf folgenden drei Jahren keine weitere **Bildungskarenz** konsumiert werden kann – oder die 12-monatige Gesamtbezugsdauer innerhalb des Vierjahreszeitraumes in Teilen zu verbrauchen. Bei letzter Variante ist zu beachten, dass jeder einzelne Teil zumindest 2 Monate andauern muss.

Während dieser Zeit erhält die karenzierte Person vom Arbeitsmarktservice Weiterbildungsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes; mindestens jedoch € 14,53 täglich. Während der **Bildungskarenz** ist die Ausübung einer selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit zulässig, wenn die Geringfügigkeitsgrenze (derzeit € 366,33) nicht überschritten wird.

Zusatzförderung des Landes

Das Programm **Bildungskarenz plus** baut auf dem bisherigen AMS-Angebot 'Bildungskarenz' auf und ist auf 24 Monate begrenzt: Anträge können bis 31.12.2010 eingebracht werden. Die Weiterbildung kann auch im Unternehmen selbst stattfinden, vorausgesetzt, dass eine vom AMS anzuerkennende Bildungseinrichtung mit der Durchführung betraut ist. Das Land Steiermark refundiert dem Unternehmen **25%** der bislang nicht geförderten Ausbildungskosten bis zu einer Höhe von **€1.250,-**.

Grundvoraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:

- Arbeitsverhältnis von mindestens sechs Monate ununterbrochener Dauer (für Saisonkräfte bestehen Sonderregelungen mit einer kürzeren ununterbrochenen Beschäftigungsdauer – näheres dazu bei Ihrer regionalen Geschäftsstelle).
- Nachweis der Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme, im Ausmaß von mindestens 20 Wochenstunden oder einer vergleichbaren zeitlichen Belastung.
- Vereinbarung im Sinne des AVRAG (Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz) oder landes- bzw. bundesgesetzlicher Regelungen zwischen ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerIn.
- Vorlaufzeiten bis zum nächstmöglichen Beginn der Bildungsmaßnahme sowie ferienbedingte Unterbrechungen ersuchen wir Sie im Vorfeld mit Ihrer regionalen Geschäftsstelle abzuklären.
- Die Zahl der TeilnehmerInnen ist auf maximal 100 Personen pro Unternehmen beschränkt.

Kontakt

Den Antrag auf Weiterbildungsgeld bringt der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin bei der regionalen Geschäftsstelle des AMS Steiermark ein. Den Zuschuss zu den Weiterbildungskosten beantragt das Unternehmen, nachdem der/die ArbeitnehmerIn wieder beschäftigt ist, unter Vorlage der Rechnung beim Land Steiermark.

Wichtig!

Während des Bezugs von Weiterbildungsgeld bei Bildungskarenz plus bestehen Kranken- und Unfallversicherungsschutz und diese Zeiten werden auch bei der Pensionsermittlung berücksichtigt.



Sie sind gefragt.